

Allgemeine Geschäftsbedingung

§ 1 Allgemeines

Allen Leistungen der WIMACO liegen diese Vertragsbedingungen zugrunde. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich bestätigt. Die Vertragsbedingungen gelten sowohl für Folgeaufträge als auch bei ständigen Geschäftsbeziehungen. Auftraggeber sind Unternehmer, die im Sinne der Vertragsbedingungen natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften sind, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

§ 2 Auftragserteilung

1. Aufträge sind für WIMACO erst verbindlich, wenn und soweit sie schriftlich bestätigt wurden. Schriftlicher Bestätigung bedürfen ebenso Änderungen, Ergänzungen und mündliche Nebenabreden jedweder Art. Hierunter fallen insbesondere auch Auskünfte und jedwede Zusagen von WIMACO Mitarbeitern oder der sonst von WIMACO eingeschalteten Personen.
2. Bestellt der Auftraggeber die Leistungen von WIMACO auf elektronischem Wege wird WIMACO den Zugang der Bestellung nach Eingang der elektronischen Bestellung bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann jedoch mit der Auftragsbestätigung verbunden werden.
3. Sofern der Auftraggeber das Werk auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von WIMACO gespeichert und dem Auftraggeber auf Verlangen nebst den vorliegenden WIMACO Vertragsbedingungen per Email zugesandt.

§ 3 Leistungen

1. WIMACO wird Ihre Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsannahme bestehenden Vorschriften ausführen.
2. Der Umfang, der von WIMACO zu erbringenden Leistung wird bei Erteilung des Auftrags schriftlich festgelegt. Teilleistungen sind möglich. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags Änderungen und/oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfangs, sind diese vorab zusätzlich schriftlich zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Soweit ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen dem Auftraggeber nicht zugemutet werden können, hat dieser ein Rücktrittsrecht. Der Auftraggeber hat dabei jedoch die vereinbarte Vergütung oder mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu bezahlen.
3. Soweit es zur sachgemäßen Erledigung der Leistungen notwendig ist, wird der Auftraggeber bei Beteiligten und/oder dritten Personen Auskünfte einholen und Erhebungen durchführen und im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht WIMACO hierüber informieren.
4. WIMACO ist berechtigt, Aufgaben auf Subunternehmer zu übertragen

§ 4 Auftraggeberpflichten

1. Der Auftraggeber hat WIMACO alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen gewissenhaft, vollständig und unentgeltlich sowie rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
2. Der Auftraggeber hat von sich aus auf alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, aufmerksam zu machen.
3. Die Ausführung des Auftrags ohne Erfüllung der vorstehenden Punkte 1 und 2 geht auf das alleinige Risiko des Auftraggebers, soweit nicht WIMACO ein Mitverschulden trifft.

§ 5 Geheimhaltung

1. WIMACO beachtet die Einhaltung der Schweigepflicht. WIMACO trifft Vorsorge dafür, dass Informationen und Unterlagen, die bei der Ausführung der Dienstleistung bekannt werden, und die sich auf den Auftraggeber und den Auftragsgegenstand beziehen, nicht unbefugt offenbart, ausgenutzt oder weitergegeben werden.
2. WIMACO kann von den schriftlichen Unterlagen, die WIMACO zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Kopien machen.
3. An den erbrachten Dienstleistungen behält sich WIMACO die Urheberrechte ausdrücklich vor.
4. Der Auftraggeber darf das im Rahmen des Auftrags erstellte WIMACO Unterlagen bzw. die von WIMACO erbrachten Leistungen mit allen damit zusammenhängenden Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es bei Auftragserteilung vereinbart wurde. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der schriftlichen Zustimmung von WIMACO.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind spätestens bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin ohne Abzug zur Zahlung fällig. Es erfolgt monatliche Abrechnung.
2. Die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen und zusätzlich zum Nettorechnungsbetrag erhoben.
3. Wechsel, Schecks und Zahlungsanweisungen werden nur erfüllungshalber angenommen. Sie gelten als Zahlung, wenn sie eingelöst sind. Bankübliche Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Eine Aufrechnung oder eine Zurückhaltung mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
5. Ist der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung in Zahlungsverzug, so kann WIMACO vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens stehen WIMACO im Falle des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz gemäß zu. Dem Auftraggeber ist jedoch der Nachweis gestattet, dass WIMACO ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder der Schaden von WIMACO wesentlich niedriger ist. Die Verzugszinsen sind höher, wenn WIMACO eine Belastung mit höherem Zinssatz nachweist.
6. Sollten WIMACO Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Auftraggeber nicht mehr kreditwürdig ist, so ist WIMACO berechtigt, vor Auftragserteilung Vorauszahlung zu verlangen.

Auch kann WIMACO in derartigen Fällen nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen. Das Vorgenannte gilt auch bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei Nichteinlösen von Schecks oder Wechseln, Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse beim Auftraggeber.

7. Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können von WIMACO gestellt werden. Ist der Auftraggeber mit der Begleichung von Teilrechnungen trotz Nachfristsetzungen in Verzug, so hat WIMACO das Recht, die weitere Ausführung des Auftrags zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 7 Fristen

1. Alle von WIMACO genannten Fristen sind, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, unverbindlich.
2. Verbindliche Liefertermine zur Durchführung der Leistungen beginnen mit Vertragsabschluss. Soweit eine Vorauszahlung vereinbart wurde oder Unterlagen des Auftraggebers benötigt werden, beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Vorauszahlung bzw. der Unterlagen. Maßgeblich ist jeweils der spätere Zeitpunkt.

3. Wird ein Liefertermin oder eine Lieferfrist, seien es verbindliche oder unverbindliche Termine oder Fristen, überschritten, so kommt WIMACO in Verzug, wenn WIMACO die Lieferverzögerung zu vertreten hat. Bei höherer Gewalt oder bei anderen unvorhersehbaren, nicht zu vertretenden Hindernissen tritt Lieferverzug nicht ein.

4. Neben der Lieferung kann der Auftraggeber Ersatz des Verzugs Schadens nur dann verlangen, wenn WIMACO Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

5. Hinsichtlich der Frist für die Leistungserbringung kann der Auftraggeber nur im Falle des Leistungsverzugs von WIMACO oder der von WIMACO zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt Erfüllung verlangen.

§ 8 Kündigung

1. Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung des Vertrags ist ausgeschlossen, außer im Vertrag sind anderweitige Bestimmungen getroffen.

2. Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber liegt insbesondere dann vor, wenn WIMACO auch nach vorheriger vergeblicher Abmahnung durch den Auftraggeber gegen Ihre Pflichten gtoob verstößt.

3. Aus wichtigen Gründen ist WIMACO zur Kündigung insbesondere dann berechtigt, wenn seitens des Auftraggebers die notwendige Mitwirkung verweigert wird, wenn seitens des Auftraggebers versucht wird, in unzulässiger Weise das Ergebnis der WIMACO Leistung zu verfälschen, wenn der Auftraggeber in Vermögensverfall oder in Schuldnerverzug gerät.

4. Bei Kündigung des Vertrags aus wichtigem, von WIMACO zu vertretendem Grund, kann WIMACO eine Vergütung für die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachte Teilleistung nur insoweit verlangen, als diese für den Auftraggeber objektiv verwendbar ist.

5. In anderen Fällen behält WIMACO den Vergütungsanspruch wie bei Ausführung der vertragsgemäß anfallenden Leistung. Die Vergütung beträgt unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen 15 % der Vergütung für die von WIMACO noch nicht erbrachte Leistung, es sei denn, der Auftraggeber weist einen geringeren vertraglichen Arbeitsanfall oder höhere ersparte Aufwendungen nach.

§ 9 Gewährleistung

1. Soweit WIMACO Dienstleistungen erbringt, sind die Parteien sich darüber einig, dass WIMACO keinen bestimmten Erfolg, sondern ausschließlich Dienstleistungen schuldet und es alleine im Entscheidungs- und Risikobereich des Auftraggebers liegt, anhand der erbrachten Dienstleistungen sich daraus ergebende notwendige Entscheidungen zu treffen.

2. Ansonsten kann WIMACO bei Auftreten von Mängeln innerhalb der Gewährleistung zunächst vom Recht auf Nacherfüllung Gebrauch machen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von WIMACO durch Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder durch Neuerstellung (Nachlieferung). Falls und erst wenn die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft abgelehnt wird, nicht fristgerecht vorgenommen wird oder fehlschlagen sollte, hat der Auftraggeber das Recht nach seiner Wahl, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verlangen. Weitere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.

3. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber kein Rücktrittsrecht zu. Sofern WIMACO die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber ebenfalls nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4. Beanstandungen sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Übergabe der Sache, WIMACO schriftlich anzuzeigen.

5. Ein Anspruch auf Schadenersatz bleibt bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften unberührt.
6. Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach Gefahrübergang (in der Regel bei Übergabe der Sache) geltend gemacht werden.

§ 10 Haftung

1. Für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - haftet WIMACO nur, wenn WIMACO, der gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfe diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

2. Die Haftung der WIMACO ist auf nachstehende Versicherungssummen begrenzt

Pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall EUR 3.000.000

Für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres EUR 9.000.000

3. Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die WIMACO aufkommen muss, unverzüglich WIMACO schriftlich anzuzeigen.

4. Soweit Schadenersatzansprüche gegen WIMACO ausgeschlossen sind, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der WIMACO Mitarbeiter.

5. Die Rechte des Auftraggebers aus Gewährleistungen nach § 9 bleiben unberührt.

6. Schadenersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist nach § 634a BGB unterliegen, verjähren nach 3 Jahren ab Eingang der Leistung beim Auftraggeber.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ist Erfüllungsort der Sitz von WIMACO.

2. Der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Sitz von WIMACO, Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

3. Für die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern ist allein der Vertrag verbindlich. Auf das Vertragsverhältnis findet Deutsches Recht Anwendung. Das einheitliche UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

4. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Auftraggeber und WIMACO verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung anzustreben.